



## **Satzung**

### **des Vereins „Kulturring Rosdorf e. V.“**

beschlossen in der Gründerversammlung am 13. November 2014, geändert in der Mitgliederversammlung am 26. März 2015 und der Mitgliederversammlung am 15. März 2018

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kulturring Rosdorf e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rosdorf.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Rosdorf.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung eigener kultureller Projekte und die damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.
  - b) die Entwicklung einer kulturellen Identität und eines überregional erkennbaren, kulturellen Profils in der Gemeinde Rosdorf.
  - c) Beratung und Information der Kulturschaffenden.
  - d) Vermittlung von Förderzuschüssen an die Kulturschaffenden (Vereine, Verbände, Gruppen, Einzelpersonen) in der Gemeinde Rosdorf.
  - e) Initiierung und Förderung gemeinsamer Veranstaltungen der Kulturschaffenden in der Gemeinde

#### **§ 3**

##### **Vermögen**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinssämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten der Gemeinde Rosdorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen.

- 2 -

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - g) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt,
  - h) Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es der Vorstand (§ 7, Abs. 2) beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Mitglieder sind schriftlich zu informieren. Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (5) Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es
  - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist,
  - sich im Gegensatz zu dem gestellten Zweck des Vereins verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (6) Die/Der Auszuschließende ist vorher vom Vorstand anzuhören.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  1. der/dem Vorsitzenden
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Kassenwartin oder dem Kassenswart
  4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart

5. bis zu 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder Nrn. 1 bis 4 (der geschäftsführende Vorstand) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

.....

- 3 -

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangt.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Er beschließt ferner über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Protokolle**

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vorm Protokollführer zu unterschreiben und in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Kassenführung**

Der Kassenwart ist zuständig für die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Der Jahresabschluss ist jeweils vor der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmenden Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 12**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der erste Beitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein in voller Höhe für das laufende Jahr zu zahlen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März des Jahres - bei einem späteren Eintritt innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt - fällig.

**§ 13  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.